

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 24 (1932)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** Arbeitsverhältnisse

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stellte Gegenforderungen und nach verschiedenen hartnäckigen Verhandlungen wurde am 1. Februar der Konflikt durch eine Vereinbarung abgeschlossen. Danach erfolgt auf dem Maximal-Akkordlohn tarif für Handdruckarbeit vom 1. Februar 1929 eine generelle Reduktion von 10 Prozent. Soweit bis zum 30. Juni 1931 Zuschläge in Wegfall gelangt sind, gilt die Reduktion von diesem Betrag. Im übrigen bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs in vollem Umfange aufrechterhalten. Am Stundenlohn tarif erfolgt keine Änderung. Das Dienstverhältnis der beteiligten Arbeiter gilt als nicht unterbrochen; Massregelungen werden nicht vorgenommen.

Für die Matt-, Muster- und Ombredrucker konnte der Lohnabbau vollständig verhindert werden.

## **Ausländische Gewerkschaftsbewegung.**

### **Krisenforderungen der belgischen Gewerkschaften.**

Der belgische Gewerkschaftsbund befasste sich Ende Januar an einem ausserordentlichen Kongress mit der Wirtschaftskrise und der daraus für die Arbeiterschaft entstandenen Lage. Grundsätzlich stellt sich der Kongress auf den Standpunkt, dass nur die Umgestaltung der bestehenden Wirtschaftsordnung im Sinne einer Bedarfswirtschaft die dauernde Ueberwindung der Krisen sicherstellt. Als Gegenwartsforderungen der Gewerkschaften werden erhoben: Gewährung eines für eine anständige Lebensführung ausreichenden Lohnes; Einführung der 40-Stundenwoche; Gründliche Revision der Verordnungen über die im Gesetz betr. Achtstundentag vorgesehenen Ausnahmen (Kampf gegen Ueberstunden usw); Reorganisation und Ausbau der Arbeitsinspektion; Einleitung öffentlicher Arbeiten, deren Finanzierung durch eine freiwillige Anleihe oder — falls diese Methode keinen Erfolg zeitigt — durch eine Zwangsanleihe sichergestellt werden soll; Wiedereinführung der Uebergewinnsteuer; Erhöhung der progressiven Einkommensteuer; Verstaatlichung aller für den öffentlichen Bedarf wichtigen finanziellen und industriellen Betriebe.

Auf wirtschaftspolitischem Gebiet wird die Beseitigung der Zollschränken und die Wiederherstellung der Handelsfreiheit verlangt; ferner die Streichung der Kriegsschulden mit Ausnahme der für die Reparationen bestimmten Summen und die allgemeine und sofortige Abrüstung.

Weitere Forderungen sind: Allgemeine Gewährung einer Alterspension ab 60 Jahren (in gesundheitsgefährlichen Betrieben ab 55 Jahren); Erlass eines Gesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (Verwaltung durch Vertreter der Arbeiter, der Unternehmer und des Staates, wobei auch die Finanzierung durch diese drei Gruppen übernommen werden soll).

---

## **Arbeitsverhältnisse.**

### **Arbeitsbedingungen im schweizerischen Baugewerbe.**

Einem Bericht des Bau- und Holzarbeiterverbandes über die Veränderung der Arbeitsbedingungen im schweizerischen Baugewerbe im Jahre 1931 gegenüber 1929 ist folgendes zu entnehmen:

Für die **Maurer** wurden an drei Orten eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit erreicht, und zwar an einem Ort um fünf, an den beiden andern um 2½ Stunden. Der Lohnausgleich konnte nicht vollständig erreicht werden; immerhin beträgt der Ausfall nur 1—3 Prozent. Lohnerhöhungen werden aus acht Orten registriert; sie bewegen sich zwischen 1 und 8 Prozent.

Bei den Zimmerleuten musste an einem Ort eine Verlängerung der Arbeitszeit um  $\frac{1}{2}$  bis  $2\frac{1}{2}$  Stunden wöchentlich in Kauf genommen werden; sie war aber mit einer Lohnerhöhung bis zu 6 Prozent verbunden. An einem andern Orte wurde eine Arbeitszeitverkürzung um 4 Stunden erreicht; der Lohnausfall betrug hier 4 Prozent.

Die Maler haben an verschiedenen Orten kleine Verbesserungen der Löhne erreicht; an einem Ort ausserdem eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine halbe Stunde.

Im allgemeinen sind wesentliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen nicht eingetreten.

## Sozialpolitik.

### Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes.

Auf der 56. Tagung des Verwaltungsrates des I. A. A., die im Januar dieses Jahres in Genf stattfand, wurde die Einsetzung eines besonderen **Fachausschusses für Frauenarbeit** beschlossen, dessen hauptsächlichste Aufgabe in der Erstattung schriftlicher Gutachten bestehen soll.

Die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz vom Jahre 1933 wird gemäss Beschluss des Verwaltungsrates die folgenden Punkte enthalten: Invaliditäts- und Altersversicherung, Abschaffung der entgeltlichen Arbeitsnachweise (diese beiden Fragen stehen bereits an der diesjährigen Tagung der Arbeitskonferenz zur Diskussion und sollen 1933 entgültig erledigt werden); sodann als neue Punkte: Ruhezeit und Schichtwechsel in der mechanischen Tafelglasindustrie; Arbeitslosenversicherung.

Ein Bericht des **Fachausschusses für Arbeitslosenfragen** wurde mit 15 gegen 3 Stimmen angenommen. Bezüglich der Massnahmen auf Verkürzung der Arbeitszeit, durch die eine Verminderung der Arbeitslosigkeit erzielt werden soll, wird empfohlen: Ueberstunden sind nach Möglichkeit zu unterlassen und im Bedarfsfalle auf ein Mindestmass zu beschränken; Kurzarbeit ist der Entlassung von Arbeitern vorzuziehen; zeitweilige Verkürzung der individuellen Arbeitszeit in den Betrieben, die gegenwärtig normal arbeiten, um die Einstellung von Arbeitslosen zu ermöglichen; um die Arbeitsgelegenheit auf tunlichst viele Arbeiter zu verteilen und den reibungslosen Fortgang der Betriebe zu gewährleisten, soll die wöchentliche Arbeitszeit auf etwa 40 Stunden festgesetzt werden; wo die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, soll die Kurzarbeit die Form der Fünftageweche haben.

Die Gründung eines internationalen **Bureaus für technischen Unterricht** wurde begrüsst; über die Arbeitsverhältnisse in der Eisen- und Stahlindustrie soll eine Erhebung durchgeführt werden. Auf Einladung der spanischen Regierung findet die Oktobertagung des Verwaltungsrates in Madrid statt.

### Für die 40stundenwoche.

Den Forderungen der freien Gewerkschaften entsprechend hat das **Ministerium für soziale Fürsorge der Tschechoslowakei** einen Gesetzesentwurf für die Einführung der Vierzigstundenwoche ausgearbeitet. Danach soll in allen der Gewerbeordnung unterstellten oder gewerbsmässig betriebenen Unternehmungen die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als acht und die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 40 Stunden betragen. Für die staatlichen Betriebe und die von öffentlichen und privaten Verbänden,